



News ▾ Diskurs & Meinung Jobs ▾ C O R O N A Veranstaltungen ▾

Standort ▾ BuBs: Beschwerde Angebote ▾ Grundsätzliches ▾ UKRAINE

AFGHANISTAN PODCAST Seenotrettung ▾ Statistiken & Zahlen ▾

NEUE ZUKUNFT in BERLIN Schulungen ▾ Kontakt ▾



A large red rectangular box with white text. At the top, it says 'SGB II & AsylbLG' in a large, bold, sans-serif font. Below that, in a smaller bold font, it says 'Höhe der Leistungen 2024' and 'Kürzungen bei Vollverpflegung'. At the bottom, the website URL 'www.BERLIN-HILFT.com' is written in a smaller, white, sans-serif font.

TRANSLATE

Powered by

Folgt uns
auf Twitter

Leistungen 2024: SGB,

AsylbLG, Kindergeld, Kürzung bei Vollverpflegung

30. Dezember 2023 von Chris

Jährlich verändern sich die Sätze für die Regelleistungen nach SGB und AsylbLG, weil sie entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufgrund von Preisentwicklungen etc. angepasst werden. Die Höhe des Kindergeldes wird nicht jährlich angepasst. Insofern gelten hier noch die unveränderten Sätze wie bereits 2023.

Zur Höhe der Anpassungen und auch zur Höhe von existenzsichernden Leistungen wurde gerade Ende 2023 viel und heiss diskutiert, weil die Erhöhung mit rd. 12% dieses Mal besonders deutlich ausgefallen ist. Hintergrund sind dabei allerdings die auch ebenso deutlich gestiegenen Preise. Hierbei muss man dann nicht die generelle Inflationsrate betrachten, sondern bedenken, dass die Regelbedarfe aus einer sog. Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelt werden und in den Regelbedarfen zB überproportional Kosten für Lebensmittel etc berücksichtigt sind.

Leistungssätze SGB II/XII 2024

Regelbedarfssätze SGB II / XII

Regelbedarfsstufe	1	2	3	4	5	6
01.01.2024	563 €	506 €	451 €	471 €	390 €	357 €
01.01.2023	502 €	451 €	402 €	420 €	348 €	318 €
01.01.2022	449 €	404 €	360 €	376 €	311 €	285 €
01.01.2021	446 €	401 €	357 €	373 €	308 €	283 €
01.01.2020	432 €	389 €	345 €	328 €	309 €	250 €
01.01.2019	424 €	382 €	339 €	322 €	302 €	245 €
01.01.2018	416 €	374 €	332 €	316 €	296 €	240 €

Datenschutz & Cookies: Diese Website verwendet Cookies. Wenn du die Website weiterhin nutzt, stimmst du der Verwendung von Cookies zu.

Weitere Informationen, beispielsweise zur Kontrolle von Cookies, findest du hier:

[Cookie-Richtlinie](#)

Schließen und akzeptieren



**Hier
gibt
es
noch
nichts
zu
seher**

Unsere
Facebook-
Seite:



informieren. ve
Seite folgen

Blog via E-
Mail

Gemeinschaftsunterkunft

Ab 0.01.2024 können Leistungen nach SGBII bzw. XII gekürzt werden, wenn Menschen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, bei denen eine Vollverpflegung gestellt wird. Gemäß der Gesetzesänderungen zu § 68 SGB II bzw. § 142 SGB XII können dann die folgenden Beträge aus den Leistungen abgezogen werden.

Hierzu heisst es in den jeweiligen §§:

Abweichende Leistungserbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Bürgergeld, soweit er sich auf die Bedarfe für Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, in Form von Sachleistungen erfüllt werden.

§ 68 SGB II

Mail-Adresse an, um diesen Blog zu abonnieren und Benachrichtigungen über neue Beiträge via E-Mail zu erhalten.

Abon
niere
n

Schließe dich
6.974
anderen
Abonnenten
an

Kürzungsbeträge nach § 68 SGB II / § 142 XII bei Vollverpflegung

Regelbedarfsstufe	1	2	3	4	5	6
01.01.2024	186 €	167 €	149 €	178 €	131 €	98 €

Hinweis zu Kürzungen:

Die gesetzliche Regelung bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich nur auf Gemeinschaftsunterkünfte, in denen Vollverpflegung angeboten wird. In der Gesetzesbegründung wird hierzu jedoch klargestellt:

Der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ ist nicht

ausschließlich im Sinne des § 53 Asylgesetz zu verstehen, sondern allgemein im Sinne einer Unterkunft zur gemeinschaftlichen Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen. Er bezeichnet insbesondere Unterkünfte, die zur Aufnahme von Personen bestimmt sind, die Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums haben, wie z. B. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Zu den „Gemeinschaftsunterkünften“ gehören daher nicht nur Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetz, sondern u. a. auch (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylgesetz sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe. Beispiel für einen Anwendungsfall sind erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: Flüchtlinge) und bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Bürgergeld haben. Weitere Anwendungsbeispiele sind erwerbsfähige geflüchtete Personen im Sinne der §§ 22, 23 und 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die bei Hilfebedürftigkeit von Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland an oder fast von Beginn an einen Anspruch auf Bürgergeld haben.

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/091/2009195>.

**Tweets
von
@berlin_
hilft**



**Hier
gibt
es
noch
nichts
...**

pdf

AsylbLG Leistungen 2024

AsylbLG Leistungen

Geldleistungen	ab 01. Januar 2023			Ab 01. Januar 2024		
	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	GESAMT 2023	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	GESAMT 2024
Alleinstehende (RBS 1)	228 €	182 €	410 €	256 €	204 €	460 €
Volljährige Partner, (Erwachsene in Sammelunterkunft *) (RBS 2)	205 €	164 €	369 €	229 €	184 €	413 €
Volljährige in stationärer Einrichtung; 18 bis 24-Jährige im Elternhaus (RBS 3)	182 €	146 €	328 €	204 €	164 €	368 €
14 bis 17 Jahre (RBS 4)	230 €	124 €	354 €	269 €	139 €	408 €
6 bis 13 Jahre (RBS 5)	182 €	122 €	304 €	204 €	137 €	341 €
0 bis 5 Jahre (RBS 6)	161 €	117 €	278 €	180 €	132 €	312 €

*RBS 2 für Erwachsene in Sammelunterkünften: Hierzu gibt es Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das die gesetzliche Vorgabe für verfassungswidrig erklärt hat. Bis heute ist allerdings das Gesetz nicht formal geändert worden. In der Praxis sollte es jedoch hierzu keine Anwendung mehr geben. Alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften müssen demnach ebenfalls Leistungen nach RBS 1 erhalten. Für Berlin gibt es dazu eine entsprechende Regelung.

Kindergeld 2024

Dass Kindergeld bleibt unverändert und beträgt weiterhin 250€ pro Kind.

■ Grundsätzliches, Leistungen, News

- < Höhe der Leistungen 2022 nach SGB & AsylbLG sowie Kindergeld
- > Tempelhof-Schöneberg-Übergangwohnheim Marienfelde

Schreibe einen Kommentar

- Meinen Namen, meine E-Mail-Adresse und meine Website in diesem Browser für die nächste Kommentierung speichern.
- Benachrichtige mich über nachfolgende Kommentare via E-Mail.
- Benachrichtige mich über neue Beiträge via E-Mail.

- Ja, bitte schickt mir auch den Newsletter!

Diese Website verwendet Akismet, um Spam zu reduzieren.
[Erfahre mehr darüber, wie deine Kommentardaten verarbeitet werden.](#)

[RSS – Beiträge](#)

[Meta](#)

[Berlin hilft](#)

[RSS – Kommentare](#)

[Registrieren](#)

info@berlin-hilft.com

[Anmelden](#)

[Feed der Einträge](#)

[Kommentare-Feed](#)

[WordPress.org](#)

© 2024 Berlin hilft! • Erstellt mit GeneratePress